# Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Autor(en): **Leemann, Eduard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **63 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354504

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

sich nämlich bald einmal zeigen, dass der Umweltschutz eine sehr kostspielige Angelegenheit ist und schliesslich jeden von uns irgendwie trifft. Der Umweltschutz wird so viel kosten, dass sich ihn die Allgemeinheit gar nicht leisten kann, wenn nicht vom Grundprinzip ausgegangen wird, dass derjenige, der die Umwelt verschmutzt, auch für die Kosten aufzukommen hat, die seinen «Verschmutzungsanteil» wieder aus der Welt schafft. Da wird dann nicht nur die Wirtschaft und Industrie an die Kasse geboten werden müssen, sondern jeder Einzelne von uns, der beispielsweise ein Auto fährt und damit die Luft mit Auspuffgasen verstinkt, oder der sein Haus mit einer Oelheizung feuert und übermässig Schwefeldioxyd «produziert». Dass der Bund offensichtlich gewillt ist, mit der folgenden Gesetzgebung vorwärts zu machen, zeigt das neue Gewässerschutzgesetz, das gegenwärtig von den Eidgenössischen Räten beraten wird und das frühere Gesetz aus dem Jahre 1955 ablösen soll. Es muss als sicher angenommen werden, dass in kurzer Reihenfolge ähnliche Spezialgesetze gegen die Luftverschmutzung, den Baulärm, den Wohnungslärm usw. dem Parlament vorgelegt werden. Ein neu zu schaffendes Amt für Umweltschutz wird hier die notwendige Koordination und Beschleunigung der Gesetzgebung zu überwachen haben. Jedenfalls ist der Wille bei unseren Bundesbehörden vorhanden, mit der Durchführung des Umweltschutzes Ernst zu machen. Das Schweizervolk wird dem Bundesrat und seinen Behörden heute und noch vielmehr morgen Dank wissen, wenn sie dem Umweltschutz als einem der grössten Zeitprobleme erste Priorität einräumen.

Dr. Heinz Bratschi, Bern

## Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand [1]

Im Jahresbericht der Genossenschaftlichen Zentralbank ist von der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand die Rede. Diese Frage beschäftigt uns nicht nur deshalb, weil wir grundsätzlich an allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strömungen unserer Zeit Anteil nehmen, sondern weil wir bei der Vorbereitung und Durchführung verschiedener Projekte auf diesem Gebiet mit einigen Arbeitnehmerorganisationen eng zusammenarbeiten. Dabei können wir

[1] Dr. Eduard Leemann, Mitglied der Hauptdirektion der Genossenschaftlichen Zentralbank AG, hielt dieses Referat anlässlich der Generalversammlung der GZB am 19. März 1971.

feststellen, dass die Idee der Vermögensbildung der Arbeitnehmer – etwas bescheidener könnte man auch von Sparförderung sprechen – in unserem Lande innert kurzer Zeit Fuss gefasst hat und dass schon verschiedene Wege zu ihrer Verwirklichung beschritten worden sind. Deshalb sei über die Idee an sich und die Möglichkeiten ihrer Realisierung aus der besonderen Sicht der Bank kurz berichtet.

### *Breite Streuung des Eigentums*

Es geht – kurz gesagt – darum, das Eigentum möglichst breit zu streuen, den Arbeitnehmern ein zusätzliches Mass an sozialer Sicherheit zu bieten und sie am Produktivkapital der Wirtschaft zu beteiligen – ein Gedanke, der im übrigen recht deutlich an genossenschaftliche Ueberlegungen erinnert.

Nun wird man einwenden, dass in unserem Lande im Gegensatz zu anderen Staaten das Vermögen bereits verhältnismässig breit gestreut ist und dass deshalb besondere Anstrengungen zur Vermögensbildung, also eine eigentliche Vermögens- oder Eigentumspolitik, keine dringende Notwendigkeit wären. Auf Statistiken, welche nachweisen sollen, wie viel oder wie wenig die Arbeitnehmer zu sparen in der Lage sind, kann verzichtet werden. Die Zahlen sind dürftig genug und oftmals heimtückisch dazu, indem sie meist nur einen Teil der Geschichte erzählen. Wir wissen aber, dass viele Arbeitnehmer mit ihrem Lohn gerade ihren Lebensaufwand bestreiten können und darüber hinaus wenig oder keinen Anteil an der Steigerung des Volksvermögens haben.

Das Bild müsste allerdings in dem Sinne etwas retouchiert werden, als die Ansprüche an die AHV oder an die Pensionskassen bis zu einem gewissen Grad ebenfalls Vermögen verkörpern, das den Versicherten zusteht und deshalb mitberücksichtigt werden müsste. Gerade gegenwärtig ist ja die Altersvorsorge im Rahmen des Dreisäulenkonzeptes umfassend zur Diskussion gestellt. Ihr Ziel besteht bekanntlich darin, beim Ausfall des Arbeitseinkommens aus Alters- oder Gesundheitsgründen mit den Leistungen der 1. und 2. Säule, also der AHV und der Pensionskassen, ein ausreichendes Ersatzeinkommen für jedermann zu garantieren. Macht die Verwirklichung dieses Zieles eine besondere Vermögenspolitik nicht überflüssig?

Der entscheidende Unterschied zwischen diesem «Quasivermögen», wie es schon genannt wurde, und dem Eigentum liegt aber darin, dass jenes nicht frei verfügbar und auch nicht vererbbar ist. Der einzelne sollte aber in der Lage sein, gewisse Wechselfälle des Lebens aus eigener Kraft zu meistern. Er sollte über ein gewisses Eigentum frei verfügen und am wirtschaftlichen Wachstum teilhaben. Diese Forderungen werden durch die Sozialversicherung nicht erfüllt. Sie erhalten noch ein besonderes Gewicht, wenn man sich

anderseits die wachsende Zusammenballung von Kapital in der Wirtschaft vor Augen hält. Darüber hinaus soll die Vermögensbildung aber auch die Altersvorsorge über die AHV und die Pensionskasse ergänzen. Kurz, die Förderung der Eigentumsbildung der Arbeitnehmer hat trotz des beabsichtigten Ausbaus der Versicherungseinrichtungen ihren Sinn und ist ein Postulat des sozialen Fortschrittes in unserem Land.

### *Träger der Vermögenspolitik*

Wie kommt man aber zu diesem Ziel? Welches sind die möglichen Träger der Vermögenspolitik? Es sind grundsätzlich deren drei: der Staat, die Berufsorganisationen und der einzelne Betrieb.

Am weitesten ist die Vermögenspolitik in der *Bundesrepublik* entwickelt. Die sogenannten vermögenswirksamen Leistungen werden im Rahmen von Tarifverträgen oder vom einzelnen Betrieb erbracht und vom Staat nachhaltig unterstützt. Es ist aber auch möglich, dass der Staat die Vermögensbildung des einzelnen Arbeitnehmers mit Beiträgen anregt. Unter dem Regime des 3. Vermögensbildungsgesetzes, das seit dem 1. Januar dieses Jahres anwendbar ist, fördert der Staat die Leistungen der genannten Träger im Rahmen eines Jahreshöchstbeitrages von 642 DM mit Zuschüssen bis zu 40 Prozent. Dazu kommen unter Umständen noch weitere Prämien-Leistungen. Die angesammelten Ersparnisse bleiben dann während sechs bis sieben Jahren blockiert.

In *unserem Lande* kennen wir die staatliche Mitwirkung als ersten Weg der Vermögenspolitik nur aus bescheidenen Ansätzen auf Teilgebieten. Dazu gehören Steuerabzüge auf dem Bank- und Versicherungssparen oder – in einzelnen Kantonen – die Steuerbefreiung des Jugendsparens (Zürich) und des Wohnungssparens (Genf).

Der zweite Weg über die Berufsorganisationen hat sich im vergangenen Jahr in verschiedenen Wirtschaftszweigen durchsetzen können. Ausgangspunkt sind die Gesamtarbeitsverträge, in welche Massnahmen zur Vermögensbildung eingebaut werden.

Der dritte Weg schliesslich betrifft die Vermögensbildung der Arbeitnehmer im eigenen Betrieb. Er ist in unserem Lande seit Jahren von verschiedenen Unternehmungen begangen worden. Hier in Basel ist besonders an die Mitarbeiteraktie verschiedener Grossunternehmungen der chemischen Industrie zu erinnern. Daneben bestehen aber auch andere Varianten der Gewinn- oder Wachstumsbeteiligung.

Welcher dieser Wege ist der beste? Die Frage ist umstritten und wird je nach Standort ganz verschieden beurteilt. In unserem Lande spitzt sie sich hauptsächlich auf die Alternative betriebliches Miteigentum oder Vermögensbildung über die Berufsorganisationen zu.

Sicher ist die Beteiligung im eigenen Betrieb geeignet, die Beziehungen des Arbeitnehmers zu seinem Betrieb zu verstärken. Die Kehrseite besteht darin, dass sie sich als goldene Fessel erweisen könnte, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigt. Gesamtwirtschaftlich schwächt diese Bindung die Mobilität des Arbeitsmarktes. Dazu kommt ein weiteres: Die Mitarbeiterbeteiligung als Gewinnbeteiligung kommt nur bei grossen Unternehmungen mit langfristigem Wachstum in Frage, wobei es nicht immer einfach zu beurteilen ist, wieweit ein Unternehmen auf weite Sicht Wachstumscharakter hat. Diese Nachteile der Vermögensbildung im eigenen Betrieb geben Anlass, der Lösung über den Gesamtarbeitsvertrag alle Aufmerksamkeit zu schenken. Das Verfahren, das der Beteiligung im eigenen Betrieb entsprechen würde, wäre dann so, dass die zusätzlichen Einkommen über den Barlohn hinaus ganz oder teilweise an einen überbetrieblichen Fonds überwiesen würden, welcher auf der einen Seite die Mittel an die einzelnen Unternehmungen ausleiht oder Beteiligungen erwirkt und auf der anderen Seite die Arbeitnehmer in Form von Anteilen am Fondsvermögen beteiligt. Vor allem in diesem Sinne, wenn also die zusätzlichen Einkommen in einer oder mehreren Unternehmungen zur Finanzierung von Investitionen zurückbehalten werden, spricht man von *Investivlohn.*

### *Modelle der Vermögensbildung*

Lassen wir nun die verschiedenen Modelle der Vermögensbildung über den Gesamtarbeitsvertrag, die wir in unserem Lande bereits kennen, kurz Revue passieren.

Als Schrittmacher hat hier die *Uhrenindustrie* gewirkt. Im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages wurde für die Vertragsdauer von fünf Jahren ein jährlicher Beitrag der Arbeitgeber von 200 Franken pro Kopf der organisierten und einer beschränkten Zahl von nicht organisierten Arbeitnehmern ausgehandelt. Die Beträge werden auf eine Stiftung (Fondation de prévoyance de l'industrie horlogère suisse = Prevhor) übertragen, welche paritätisch von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwaltet wird. Die Mittel sollen von der Stiftung vor allem im Wohnungsbau angelegt werden, wobei das Schwergewicht in den Regionen der Uhrenindustrie liegen soll. Die Arbeitnehmer erhalten jedes Jahr eine Anzahl Anteile an diesem Fonds, welche dem erwähnten Beitrag der Arbeitgeber, bezogen auf den jeweiligen inneren Wert des Fondsvermögens, entspricht. Die Anteile werden fällig beim Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität und Tod, und zwar entsprechend dem dannzumaligen Wert des Stiftungsvermögens.

Aehnliche Wege sind in der *Maschinen- und Metallindustrie* beschritten worden. Hier überlassen es aber die Arbeitgeber den ein-

zelnen Berufsorganisationen, was sie mit dem Geld anfangen wollen. Der Metall- und Uhrenarbeiterverband beabsichtigt, zu diesem Zweck ebenfalls eine Stiftung auf ähnlicher Grundlage zu errichten, die aber ohne Beteiligung der Arbeitgeber verwaltet wird.

In einer anderen Richtung sind die Gespräche mit weiteren Berufsverbänden verlaufen, indem man daran denkt, das Geld nicht auf eine Stiftung zu übertragen, sondern zugunsten der betreffenden Arbeitnehmer auf ein Sparkonto oder ein Sparheft zu überweisen. Dort würde es während einer gewissen Zeit blockiert bleiben. Bis jetzt sind solche Versuche praktisch allerdings erst von einzelnen Organisationen auf freiwilligem Boden, ausserhalb der Gesamtarbeitsverträge durchgeführt worden. Die GZB fördert diese Form des Sparens durch Gewährung einer Prämie sowie eines Sonderzinses. Beide Massnahmen haben eine Verbesserung der Rendite auf diesen Ersparnissen zur Folge. Man könnte noch einen Schritt weitergehen und den Begünstigten als Alternative zum Konten- oder Heftsparen eine Beteiligung an einem Anlagefonds offerieren. Unsere Gedanken bewegen sich in dieser Richtung.

### *Beurteilung der verschiedenen Formen der Vermögensbildung*

Diese Formen der Vermögensbildung sind nun kurz zu beurteilen und abschliessend hieraus einige Folgerungen zu ziehen.

Aus der Sicht des Bankmannes sind dabei vor allem zwei Aspekte von Interesse: 1. wieweit diese Modelle den bekannten Sparmotiven entgegenkommen und 2. wieweit die vorgesehene Anlagepolitik den Erwartungen, die man an die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand knüpft, entspricht.

Zum ersten: Als *praktische Sparmotive* gelten die Altersvorsorge, die Vorsorge für wirtschaftliche Engpässe, die schon vor dem Erreichen der Altersgrenze eintreten können, und das Ansparen für künftigen Konsum oder Gebrauch. Hier kommt sofort das Moment der Fälligkeit oder Verfügbarkeit des Vermögens ins Spiel. Jede Vermögensbildung setzt naturgemäss einen Konsumverzicht, also eine Blockierung der Mittel während einer bestimmten Zeit, voraus. Aber während welcher Zeit? Bei der Altersvorsorge ist die Antwort gegeben; das Vermögen bleibt blockiert, bis die Altersgrenze erreicht ist. Hingegen bedingen das Vorsorgesparen und das Ansparen die grundsätzliche Verfügbarkeit schon vor Erreichen dieser Grenze. Hier besteht also eine gewisse Spannung in den Sparzielen.

Die Stiftungslösung, wie sie gewählt worden ist, ist auf die Altersvorsorge und nicht auf das Vorsorgesparen oder das Ansparen ausgerichtet. Dieses Konzept war im übrigen nicht zuletzt durch fiskalische Erwägungen bedingt, indem die Stiftungen nur dann Steuerfreiheit geniessen, wenn sie den Charakter einer Versicherungs-

oder Vorsorgekasse aufweisen, welche auf ganz bestimmte Ereignisse abstellt, wie eben Alter, Invalidität und Tod. Es wäre erwünscht, dass die Steuerpolitik etwas elastischer gestaltet würde in dem Sinne, dass auch im Rahmen einer Stiftung den Motiven des Vorsorge- und des Ansparens Rechnung getragen werden könnte, ohne dass sie der Steuerfreiheit verlustig ginge.

Die Banklösung gewährt in der Frage der Fälligkeit alle Freiheit; die Blockierung der Mittel kann auf eine frei ausgehandelte Zeit ausgedehnt oder begrenzt werden. In der Praxis wird das Schwergewicht auf dem Vorsorge- und dem Ansparen liegen, was allerdings das Risiko in sich schliesst, dass bei Erreichen der Altersgrenze unter Umständen nicht mehr viel da ist. – Soviel zu den Sparmotiven.

Und nun zum zweiten Punkt: der *Anlagepolitik.*

Zunächst ist festzustellen, dass man bei den erwähnten Modellen der Vermögensbildung von einem Investivlohn im eigentlichen Sinne nicht sprechen kann. Denn die zusätzlichen Einkommen werden nicht in den Unternehmungen der betreffenden Wirtschaftszweige investiert. Wir wollen aber nicht vergessen, dass der Investivlohn eng mit der Idee der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbunden ist.

Die beiden Stiftungen setzen ihr Kapital vorwiegend zur Förderung des Wohnungsbaus, womöglich in den Gebieten der betreffenden Industrien, ein. Das hat seinen Sinn, denn damit wird doch eine Beziehung zwischen den Versicherten und den Anlagen der Stiftung hergestellt. Die Anlage erfolgt zudem in Sachwerten, welche die Chance einer nominellen Wertvermehrung bieten – allerdings auch mit dem Risiko von Verlusten behaftet sind, denn über ihre Bewertung entscheidet einzig und allein die jeweilige Marktlage. Der Liegenschaftsmarkt ist dabei im Vergleich zum Aktienmarkt im allgemeinen wohl etwas weniger aufregend, dafür aber stabiler. Grundsätzlich sollte man jedoch die Möglichkeit von Wertsteigerungen bei den Sachwertanlagen, jedenfalls auf kürzere Frist nicht überschätzen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben einen gewissen Anschauungsunterricht erteilt, dass die Bäume selten in den Himmel wachsen.

Beim Banksparen beschränkt sich das Wachstum des eingesetzten Kapitals auf den Zins und Zinseszins, wobei sich das Zinsniveau gegenwärtig auf einem bemerkenswert hohen Stand hält und durch Sonderbedingungen noch verbessert werden kann. Ferner besteht hier praktisch kein nominelles Verlustrisiko. Wenn man dazu noch die weitgehende Freiheit bezüglich der Verfügbarkeit über das Vermögen berücksichtigt, so ist das Banksparen ein durchaus attraktiver Weg für die Vermögensbildung. Die nachteiligen Folgen der Geldentwertung, die wir gerade gegenwärtig beklagen, werden durch die Höhe des Zinses – zwischen beiden Grössen besteht eine gewisse Korrelation – wenigstens zum Teil ausgeglichen.

## *Folgerungen*

Und nun einige Folgerungen aus dieser Beurteilung:

1. Zunächst ist es erfreulich festzustellen, dass das Postulat der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand auch in unserem Lande weitherum Anerkennung gefunden hat. Hier hat das vergangene Jahr einen wesentlichen Fortschritt gebracht.
2. Die Frage der Vermögensbildung ist trotz dem geplanten Ausbau der Altersvorsorge im Rahmen der 1. und 2. Säule aktuell. Sie sollte im Zusammenhang mit der 3. Säule mitberücksichtigt und diskutiert werden.
3. Für die Realisierung im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge bestehen verschiedene Möglichkeiten, welche sich als tragfähig erwiesen haben und die sowohl auf die schweizerischen Verhältnisse als auch auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft – von der ja letztlich alles abhängt – Rücksicht nehmen.
4. In bezug auf das Sparziel legt bei den bisher praktizierten Modellen die Stiftungslösung das Schwergewicht auf die Altersvorsorge. Demgegenüber lässt das Banksparen, was die Verfügkeit über das Vermögen anbetrifft, alle Möglichkeiten offen.
5. Der Staat sollte die Bestrebungen zur Vermögensbildung mit einer entgegenkommenden Steuerpolitik unterstützen. In diesem Sinne wäre vor allem zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit der Steuerbefreiung von Stiftungen, die sich dieser besonderen Aufgabe widmen, über die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod hinaus erweitert werden könnte.
6. Die Frage des Investivlohnes ist im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge einstweilen offengeblieben.
7. Anlagepolitisch ermöglicht die Stiftungslösung in unseren Modellen die Investition in Sachwerten. Beim Banksparen erfolgt die Anlage dagegen in Nominalwerten, wobei die Erträge durch Zusatzleistungen noch verbessert werden können.
8. Der Erfolg jeder Eigentumspolitik auf breiter Grundlage hängt von der Entwicklung des Geldwertes ab.
   Damit münden auch unsere besonderen Ueberlegungen in das alte und doch immer wieder neue Thema aus: die Erhaltung des Geldwertes. Sie ist eine Grundaufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik.

Dr. Eduard Leemann, Basel